

Telefon: 089/233 - 763510

Kreisverwaltungsreferat
HA III
Gewerbeabteilung und
Verbraucherschutz
KVR III/15

Einschränkung der „Day Raves“ vor dem alten Gasteig aufgrund hoher Lärmbelästigung

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03320 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 24.03.2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00767

Anlage(n):

Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 03320

Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 29.07.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen hat am 24.03.2026 anliegende Empfehlung (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass „Day Raves“ vor dem alten Gaststeig künftig aufgrund hoher Lärmbelästigung für Anwohnende auf einmal bis zweimal pro Monat (statt bislang an jedem Wochenende) beschränkt werden sollten.

Die Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, Bezirksinspektion Ost ist für den Vollzug gaststättenrechtlicher Vorschriften sowie für die Genehmigung von Veranstaltungen im Zusammenhang mit Gaststätten im Stadtbezirk 05 sachlich und örtlich zuständig.

„Day Raves“ bzw. Technoveranstaltungen wurden im vergangenen Sommer im Umgriff des „alten Gasteigs“ bei o.g. Dienststelle nicht beantragt und folglich auch nicht genehmigt.

Bislang sind bei der Bezirksinspektion Ost und auch bei der Polizei (was eine Nachfrage bei der örtlich zuständigen Polizeiinspektion 21 ergeben hat) keinerlei Beschwerden von Anwohnenden über Lärmbelästigungen durch Veranstaltungen im o.g. Bereich eingegangen, sodass die genannten Dienststellen auch nicht regelnd, im Sinne des Schutzes von Anwohnenden vor unzumutbaren Lärmbelästigungen an jedem Wochenendtag, eingreifen konnten.

Im vergangenen Sommer wurden einzelne Veranstaltungen im Außenbereich einer Gaststätte auf dem Gelände des alten Gasteigs durch die Bezirksinspektion Ost mit entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Auflagen genehmigt. Dabei handelte es sich jedoch um keine „Techno Partys“. Auch in den kommenden Monaten wurden einzelne geplante Veranstaltungen bereits bei der Bezirksinspektion Ost angemeldet, die ebenfalls mit entsprechenden Auflagen nach Beteiligung u.a. des Referates für Umwelt- und Klimaschutz und unter Auflagen zum Schutz der Anwohnenden genehmigt wurden. Diese Veranstaltungen finden jedoch nicht an jedem Wochenendtag statt.

Die vorhandene Beschwerde über „Techno Raves“ auf dem Gelände des alten Gasteigs, die in der Bürgerversammlung vorgetragen wurde, hat die Bezirksinspektion Ost zum Anlass genommen entsprechende Kontrollen im Umgriff der o.g. Örtlichkeit durchzuführen. Sie ist bereits bei einer festgestellten nicht genehmigten Beschallung eines Wirtschaftsgartens einer auf dem Gelände des Gasteigs ansässigen Gaststätte regelnd eingeschritten. Weitere Kontrollen durch die Bezirksinspektion und die zuständige Polizeiinspektion werden im Rahmen der personellen Möglichkeiten durchgeführt und die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um die Nachbarschaft vor Lärmbelästigung zu schützen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03320 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 24.03.2026 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Das Kreisverwaltungsreferat-Bezirksinspektion Ost hat die Empfehlung aus der Bürgerversammlung überprüft. Im Umgriff des alten Gasteigs werden im Rahmen der personellen Möglichkeiten Kontrollen durchgeführt.
Sobald konkrete Erkenntnisse bzw. Feststellungen zu „Day-Rave-Veranstaltungen“ auf dem Gelände des Gasteigs vorliegen, wird die genannte Dienststelle regelnd eingreifen. Genehmigungen von Techno-Partys an jedem Wochenende wurden bislang durch die zuständige Dienststelle nicht genehmigt und werden auch zukünftig nicht genehmigt.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03320 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 24.03.2026 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt
München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Spengler

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 05 Au-Haidhausen

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

☐ Der Beschluss des BA 05 Au-Haidhausen kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

☐ Der Beschluss des BA 05 Au-Haidhausen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)

☐ Der Beschluss des BA 05 Au-Haidhausen ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen

zurück an Kreisverwaltungsreferat – HA III/15

zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW